

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00050

vom 8. März 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2016.00050

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00050 du 8 mars 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00050 del 8 marzo 2017

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Laut Art. 95 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) richtet sich die Rückforderung ausser in den Fällen nach Art. 55 und Art. 59c bis

Abs.

E. 1.3

Nach ständiger Rechtsprechung liegt guter Glaube nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsman gels vor. Vielmehr darf sich der Leistungsempfänger nicht nur keiner böswil ligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Folglich entfällt der gute Glaube von vornherein, wenn die zu Un recht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist; andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person aber auf den guten Glauben beru fen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur eine leichte Fahrlässig keit darstellt (BGE 138 V 218 E. 4, 112 V 97 E. 2c).

E. 1.4

Gemäss Art. 27

ATSG sind die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären (Abs. 1). Jede Person hat Anspruch auf grundsätzlich unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten. Dafür zuständig sind die Versicherungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind (Abs. 2).

Nach Art. 19a der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) klären die in Art. 76 Abs. 1 lit . a-d AVIG genannten Durchführungsstellen die Versicherten über ihre Rechte und Pflichten auf, insbesondere über das Verfahren der Anmeldung und über die Pflicht, Arbeitslosigkeit zu vermeiden und zu verkürzen (Abs. 1). Die Kassen klären die Versicherten über die Rechte und Pflichten auf, die sich aus dem Aufgabenbereich der Kassen ergeben ([Art. 81 AVIG]; Abs. 2). Die kantonalen Amtsstellen und die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) klären die

Versicherten über die Rechte und Pflichten auf, die sich aus den jeweiligen Aufgabenbereichen ergeben ([Art. 85 und 85b AVIG]; Abs. 3). 2.

E. 2

).

Mit Verfügung vom 14. November 2014 (Urk. 6/1/7-9) verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich einen Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 25. Juli 2014 infolge arbeitgeberähnlicher Stellung und erklärte ihn für die vom 25. Juli bis 31. Oktober 2014 ausbezahlt. Arbeitslosenentschädigung im Umfang von Fr. 15'783.70 für rückerstattungspflichtig. Die vom Versicherten am 30. November 2014 erhobene Einsprache (Urk. 6/1/10-11) wies die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich mit Einspracheentscheid vom 12. Mai 2015 (Urk. 6/1/13-17) ab. Dies wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 27. August 2015 im Verfahren Nr. AL.2015.00135 bestätigt, indem die arbeitgeberähnliche Stellung des Versicherten bejaht und damit ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint wurde (Urk. 6/4 E. 3.3 und Dispositiv Ziff. 1).

E. 2.1

Der Beschwerdegegner verneint in seinem Einspracheentscheid (Urk. 2) den guten Glauben des Beschwerdeführers hinsichtlich der zu viel ausbezalteten Arbeitslosenentschädigung. Aufgrund seines Bildungsstandes sowie aufgrund seiner Berufserfahrung hätte es ihm bewusst sein müssen, dass er in einer arbeitgeberähnlichen Stellung stehe und er somit keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe.

Der Beschwerdeführer habe die erste Teilfrage von Frage 28 des Antrages auf Arbeitslosenentschädigung falsch beantwortet, obwohl es ihm nach Fähigkeit und dem nach Bildungsgrad zumutbaren Mindestmass an Sorgfalt hätte möglich sein müssen, die Frage korrekt zu beantworten. Indem er dies unterlassen habe, habe er die Auskunft- und Meldepflicht grobfahrlässig verletzt. Nachdem die Gutgläubigkeit zu verneinen sei, könne die Frage nach der grossen Härte offen gelassen werden (S. 3 f.

Ziff.

E. 2.2

Dagegen machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde (Urk. 1) geltend, seine Gutgläubigkeit sei zu bestätigen. Er habe von Anfang an seine Erwerbssituation deklariert, und der Arbeitslosenkasse sei klar gewesen, dass er eine Teilselbständigkeit ausgeübt habe. Die Taggelder seien von Anfang an um das Pensum der Teilselbständigkeit reduziert worden (S. 1). Er habe sämtliche Fragen zu seiner Erwerbssituation immer korrekt beantwortet (S. 2) . 3.

E. 3

0. Oktober 2015 Einsprache (Urk. 6/2/5-6), welche mit Einspracheentscheid vom 19. Februar 2016 abgewiesen wurde (Urk. 6/2/1-

E. 3.1

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer betreffend den Bezug von Arbeitslosenentschädigung im Zeitraum von

Juli bis Ende Oktober 2014

gut gläubig war.

Diese Gutgläubigkeit bildet eine Voraussetzung für den allfälligen Erlass

der Rückforderung und entfällt, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- und Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich der Rückerstattungs pflichtige auf den guten Glaube n berufen, wenn sein fehlerhaftes Verhalten nur eine leichte Fahrlässigkeit darstellt (vgl. vorstehend E. 1.3). Praxisgemäss ist zu unterscheiden zwischen dem guten Glaube n als fehlendem Unrechts bewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glaube n berufen kann oder ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte er kennen sollen (BGE 122 V 221 E. 3).

E. 3.2

Der Beschwerdegegner verneinte eine Gutgläubigkeit des Beschwerdeführers mit dem Hinweis auf seine berufliche Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und auf sein Bildungsniveau. Insbesondere warf er ihm vor, die Frage 28 beim Antrag auf Arbeitslosenentschädigung (vgl. Urk. 6/ 15 Ziff. 28) falsch beantwortet zu haben (vgl. vorstehend E. 2.1).

Dieser Auffassung kann aber aus den nachfolgend zu erläuternden Gründen nicht gefolgt werden. Bereits

im Urteil vom 27. August 2015

hielt das hiesige Gericht fest, dass bei einer Prüfung des Rückforderungsanspruches und des damit in Zusammenhang stehenden Erlassgesuches des Beschwerdeführers zu beachten sein werde , dass er von Anfang an seine Erwerbssituation deklariert habe. Es wurde festgestellt, dass die Verwaltung Kenntnis von der Erwerbssituation des Beschwerdeführers

gehabt habe , und sich daher die Frage stellen werde , ob sie ihn im Rahmen von Art. 27 ATSG ausreichend über die mit seinem Status als Selbständigerwerbender verbundenen Risiken hinsichtlich seines Leistungsanspruches aufgeklärt habe (vgl. Urk. 6/4 E. 4).

Letzteres ist vorliegend klar zu verneinen. Aus dem prozessorientierten Beratungsprotokoll geht zwar hervor, dass vermerkt wurde, dass die Teilselbstständigkeit des Beschwerdeführers mit der Arbeitslosenkasse abgeklärt werden sollte (vgl. Urk. 6/14/2), jedoch lässt sich eine erfolgte

Aufklärung über die Situation des Beschwerdeführers als Selbständigerwerbender dem Protokoll nicht entnehmen . Dies wäre jedoch vor dem Hintergrund von Art. 27 ATSG ohne weiteres zu erwarten gewesen (vgl. vorstehend E. 1.4) .

Dass der Beschwerdeführer die Frage 28

des Antrags auf Arbeitslosenentschädigung falsch beantwortet haben soll , ist aus dem Verständnis der Frage hinaus nicht ersichtlich. So verneinte er allfällige Beteiligungen oder Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich seiner Tätigkeit beim letzten Arbeitgeber - worunter die Y. ___ verstanden werden muss - und bejahte die zweite Teilfrage, an einem Betrieb beteiligt zu sein oder einem obersten betrieblichen Entscheidungsgrremium anzugehören (vgl. Urk. 6/15

Ziff. 28).

In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer seine selbständige Teil erwerbstätigkeit von Anfang an deklariert hat und offensichtlich eine entsprechende Aufklärung seitens der Verwaltung nicht stattgefunden hat - eine solche aber zu erwarten gewesen wäre - kann dem Beschwerdeführer selbst in Anbetracht seines Bildungsniveaus nur leichte Fahrlässigkeit hinsichtlich des Bezugs der Leistungen vorgeworfen werden. Er kann sich damit auf den guten Glauben berufen (vgl. vorstehend E. 1.3).

E. 3.3

Aufgrund des Gesagten ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Anspruchsberechtigung im guten Glauben befand und die ihm ausbezahlten Taggelder gutgläubig entgegennahm. Demzufolge hat er den Betrag von Fr. 15'783.70 dann nicht zurückzuerstatten, wenn dies für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Diese zweite Erlassvoraussetzung hat der Beschwerdegegner im angefochtenen Einspracheentscheid offen gelassen (vgl. vorstehend E. 2.1), weshalb die Sache an ihn zurückzuweisen ist, damit er die weitere Voraussetzung für den Erlass der Rückerstattung prüfe und hernach über das Erlassgesuch vom 30. November 2014

(Urk. 6/1/5) neu entscheide. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 19. Februar 2016 unter Bejahung des guten Glaubens des Beschwerdeführers beim Leistungsbezug aufgehoben und die Sache an das Amt für Wirtschaft und Arbeit zurückgewiesen wird, damit es nach Prüfung des Vorliegens einer grossen Härte erneut über das Erlassgesuch entscheide. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich_Zürich-City_01/001

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin Mosimann Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.